



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV

Wenn Sie den Verein der Eltern und Förderer der Bismarckschule Hannover e.V. mit **bis zu 300 Euro** unterstützt haben (Mitgliedsbeitrag, Spende), benötigen Sie keine formale Zuwendungsbescheinigung (Spendenbescheinigung) von uns.

Mit diesem Dokument und der Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z.B. Kontoauszug) können Sie Ihre Zuwendung beim Finanzamt geltend machen. Zusätzlich bitte die Wahl zwischen dem Mitgliedsbeitrag und Spende treffen, s. unten.

Der Verein der Eltern und Förderer der Bismarckschule Hannover e.V. (VEF) ist wegen Förderung der Erziehung (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hannover-Nord, Steuernummer 25/207/23569 vom 23.07.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum von 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.

Der VEF ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Bei der Zuwendung handelt es sich um einen Mitgliedsbeitrag / eine Spende (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Der Vorstand